IMT Nuremberg Archives

H – 1574

International Court of Justice

Doenitz Nr. 62

Nuernberg, den 27.4.46.

B e s t a e t i g u n g .

Ich, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistent der Verteidigung, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Seite

.....3... photokopierten

bezeichnet:

KTB SK1 1939 C VIII Anlage 56

eine wortgetreue ~~xxxxxxxxx~~ / Photokopie aus dem .....

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939 .....ist,

welches die Britische Admiralitaet mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfuegung gestellt hat.

Meckel

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Defence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... ~~xxxxxxxxxxxx~~ pages

.....3... photostated

entitled:

KTB SK1 1939 C VIII appendix 56

is a true copy of War Diary of Naval War Staff 1939

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied military forces.

Meckel

H1574 - 0002

H1574 - 0003

KTB SKl 1939 C VIII

Anlage 56

H1574 – 0004

Anl. 56.

Abschrift.

Auswärtiges Amt
Nr. R 25440 Ang. III

Berlin, den 25.X.39

Schellbrief.

3 Anlagen

Wegen des Fahrens neutraler Schiffe in englischen und französischen Geleitzügen und zur Warnung der neutralen Staatsangehörigen vor Reisen auf englischen oder französischen Schiffen sind an die deutschen Missionen und einige Generalkonsulate im Auslande zwei Runderlasse vom 19. und 22.Oktober 1939 ergangen.

Der Wortlaut dieser Erlasse mit den Anschriften sowie der Wortlaut des Sondererlasses vom 22.X.39 an die deutsche Botschaft in Washington werden abei zur gefälligen Kennnisnahme ergebens übersandt.

Im Auftrag ges. Lohmann

An das
Oberkommando der Wehrmacht
Abt. Ausland
z.H. des Herrn Kapitäns z.S Bürkner

das Oberkommando der Kriegsmarine Seekriegsleitung
z.H. des Herrn Ministerialrats Dr. Eckhardt

den Reichskommissar beim Oberprisenhof
Berlin W 35

je besonders
Abschrift R 25440 I

Berlin, den 19.X.39

Telegramm

Anschluss Drahterlass vom 29.9.39

Englische Regierung verbreitet Behauptung, dass für neutrale Handelsschiffe Fahren im Geleit englischer Kriegsschiffe erhöhte Sicherheit bedeute und keine Neutralitätsverletzung darstelle. Bitte unter Bezugnahme hierauf dortiger Regierung sofort folgendes notifizieren:

Englische oder französische Geleitzüge werden von deutschen Streitkräften mit Waffengewalt bekämpft werden. Deutsches Vorgehen wird sich nicht nur gegen geleitende Kriegsschiffe, sondern auch unterschiedslos gegen alle geleiteten Schiffe rich-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Document Exhibit 62
May 11 Filed 1946

H1574 – 0005

H1574 – 0006

richten. Dies entspricht allgemein anerkannten Seekriegsregeln. Gleichzeitig ist erneut darauf hinzuweisen, dass alle neutralen Handelsschiffe einschliesslich Passagierdampfer, die nachts abgeblendet fahren, sich der Verwechslung mit feindlichen Kriegs- oder Hilfskriegsschiffen und damit Gefahr der Vernichtung aussetzen. Erbitte Drahtbericht über Ausführung.

Gez. Weizsäcker

Abschrift R 25440^{II}

Berlin, den 22.X.39

Telegramm

Deutsche Missionen in andern neutralen Ländern erhalten folgenden Drahterlass.

Im Anschluss von Drahterlass vom 19.d.M.

Bitte dortiger Regierung noch folgendes mitzuteilen:

Deutsche Regierung hat dortige Regierung bereits früher gebeten, Handelsschiffe ihres Landes vor einem Verhalten zu warnen, das berechtigterweise Anwendung von Waffengewalt zur Folge haben kann. Bei englischen und französischen Schiffen ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit mit einem derartigen Verhalten, insbesondere mit Fahren im Geleit, unzulässigem Funkgebrauch, abgeblendetem Fahren und darüber hinaus mit bewaffnetem Widerstand und Angriffshandlungen zu rechnen. Da deutsche Regierung es ausserordentlich bedauern würde, wenn bei hieraus entstehenden Kampfhandlungen Anghörige neutraler Staaten zu Schaden kommen würden, möchte sie dortige Regierung auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen und bitten, ihre Staatsangehörigen vor dem Fahren auf englischen oder französischen Schiffen zuwarnen.

Da amerikanisches Neutralitätsgesetz bereits Vorsorge trifft, anheimstelle, hiervon in geeignet erscheinender Unterrichtung dortiger Regierung.

gez. Weizsäcker

Anschrift R 25440^{II}

22.X.39

Telegramm

Im Anschluss an Drahterlass vom 19.ds.Mts.

Bitte dortiger Regierung noch folgendes mitzuteilen:

wie oben bis warnen. Ausführung drahten.

An deutsche Botschaften Ankara, Brüssel, Buenos Aires, Madrid, Moskau, Shanghai, Rio de Janeiro, Rom (Quir) Santiago Chile, Tokio. Deut.Ges. Asuncion

H1574 – 0007

Athen, Bangok, Belgrad, Bern, Bogota, Bukarest, Caracas, Dublin,
Oslo Guatemala, Haag, Havana, Helsinki, Hsinking, Kopenhagen, Kowno,
Panama Lima, Lissabon, Mexico, Montevideo, Reval, Riga, Sofia, Stockholm,
Quito Teheran.
Das deutsche Generalkonsulat Batavia.
Das deutsche Generalkonsulat Reykjavik.

H-1574

Doenitz No. 62

DOENITZ NR. 62

Filed May 11, 1946

H1574 – 0008